

Der Kampf um die Jugend.

Die Anfänge der freien Jugendbewegung entstanden vor Jahren aus dem Bedürfnis der Lehrerlinge, sich gegen die schlimme Ausbeutung und Misshandlung durch die Meister zu wehren, denen sie durch eine reaktionäre Gesellschaft ausgesetzt waren. Da die jungen Kämpfer die Notwendigkeit fühlten, sich im sozialistischen Sinne auszubilden und Anschluß an die Arbeiterbewegung zu suchen, erweiterten sich bald die Kampfvereine der Lehrerlinge zu Bildungsvereinen jugendlicher Arbeiter, die dann, nicht ohne einige Reibereien, unter den Schutz und die Obhut der allgemeinen Arbeiterbewegung genommen wurden. Mögen damals viele Genossen nicht viel von den Jugendvereinen gehalten haben, so wurden sie durch den scharfen Kampf, der von oben gegen die Jugendbewegung geführt wurde, bald des Besseren belehrt. Auf das "liberale" Vereinssystem gestützt, das bleibende Denkmal der Freiheitsschande aus der Zeit des Bülowblocks, suchten die Behörden mit aller Macht die freie Jugendbewegung zu vernichten; natürlich vergebens. Mehr noch, in diesem Kampf um ihre Existenz hat die Jugendbewegung erst ihre innere feste Kraft bekommen, durch die sie dann emporwachsen und immer größere Massen umfassen konnte.

Die weitere Entwicklung der freien Jugendbewegung ist dann vor allem durch die Entwicklung der bürgerlichen Jugendbewegung bestimmt worden. Es liegt in der Natur der Sache, daß immer nur ein kleiner Teil der jungen Leute berakt durch die Ideale und den Kampf ihrer Klasse bestimmt wird, daß sie dafür ihre ganze Kraft einsetzen; die Jugendvereine hätten also als Kampfsorganisationen immer nur den kleinsten, wenn auch energischsten und gebreitesten Teil unserer Jugend umfaßt. Erholung, Spiel, Vergnügung, Sport, Wandern, Geselligkeit müssen immer den Hauptteil der Zeit und des Interesses der Jugend erfüllen; diesem Bedürfnis sollte aber genügt werden in "neutralen" Vereinen, wo man sich um die "Politik" nicht kümmerte. Dass dies nicht so geblieben ist, daß die proletarische Jugend gewungen wurde, sich auch auf diesen Gebieten selbstständig zu machen, lag daran, daß den "neutralen" Vereinen immer mehr ein ausgesprochener, gegen den Sozialismus gerichteter "nationaler" Charakter gegeben wurde, daß sie also immer mehr in den Dienst der bürgerlichen Politik gestellt wurden. Und schließlich hat die Gründung des Jungdeutschlandbundes, der alle verschiedenen bürgerlichen Jugendvereine zu einem einheitlichen Ganzen vereinigte, das sich ausdrücklich auf nationalistischen, antisozialistischen Boden stellte, eine klare, scharfe Scheidung zwischen bürgerlicher und proletarischer Jugendbewegung gebracht.

Was bedeutet diese Konzentration der nationalen Jugendbewegung für uns? Oft wird die Ansicht geäußert, wir brauchen uns um den Jungdeutschlandbund keine Sorge zu machen, da er uns die Arbeiterkinder, die sich ja unter diesem Klimax und unter den Kindern anderer Klassen nicht heimisch fühlen können, doch nicht weglassen kann. Andernfalls wird nur davor gewarnt, diese feindliche Kraft nicht zu unterschätzen, der nur durch die eifrigste Agitation und durch energetischen Kampf zu begegnen ist. Wie es sich damit in Wirklichkeit verhält, ist nur zu erkennen, wenn wir die Entwicklung der Jugendbewegung im Rahmen der gesamten gesellschaftlichen und politischen Entwicklung betrachten.

Der Imperialismus ist mehr als eine bestimmte Weltpolitik des Großkapitals, die durch den Drang nach Kapitalexport bestimmt wird. Er ist auch eine neue Weltanschauung, die zu dieser Politik notwendig gehört und die er an die Stelle der früheren "liberalen" Weltanschauung der aufsteigenden Bourgeoisie setzt. Auf die verblichenen Träume eines friedlichen Weltbewerbs aller zur Menschheit vereinigten und durch keine despotsche Gewalt mehr bedrückten Völker, auf das Humanitätsideal des Weltfriedens und der Herrschaft des Rechts, auf die Theorie der Gleichheit alles Daseins, was Menschenartig trägt, blickt er verächtlich als aus marx- und kafkianische Phantasien weltfremder Schwärzlinge herab. Er predigt das Evangelium der Kraft, die sich im Kampfe bewährt. Das eigene Land stellt er über alles; es soll sich mächtig über alle andern Länder erheben und durch kriegerische und industrielle Tüchtigkeit sich den ihm gebührenden Platz in der Welt erobern; die eigene Nation ist ihm das ausserwählte Volk der Menschheit. Diese Anschaungen haben in den leichten Jahrzehnten immer weitere Schichten des Bürgertums ergriffen; bei den Wahlen, in den Abstimmungen, in der Presse sieht man, wie immer mehr die ganze bestehende Klasse für die neuen Ideale gewonnen wird und sich für Weltmacht und Militarismus gegeistert. Die alte Jugend der Vaterlandsliebe, die den idealistischen Boden dieser Anschauna abgibt, wächst hier zu einem verbohrten, stark militärisch gefärbten Nationalismus aus. In dieser Form greift sie nun auf die Jugend über, wird sie dazu nebraucht, die Jugend in den Dienst der neuen Politik zu stellen.

Von der Seite des Bürgertums ist immer hervorgehoben worden, daß die politischen Kämpfe von der Jugend fernzuhalten seien; die Einrichterung von Instanzen, die die Kinder unzähllich in ihrer Tragweite erfassen können und deren kritische Beurteilung über ihrem Gesichtskreis liegt, verstoht gegen die elementarsten Grundätze einer guten Erziehung. So richtig das ist, so leidet diese Wahrheit doch Schiffsbruch an der Wirklichkeit des gewaltigen Klassenkampfes, der unsre Zeit beherrscht. Darin zeigt sich eben, daß sie nur die halbe Wahrheit ist. Kinder und Jugendliche können die konkreten politischen Forderungen der einzelnen Parteien nicht beurteilen und sich dafür wohl kaum erwärmen; wo aber die Gegenseite der Parteien Gegenseite allgemeiner Weltanschauung sind, die einen Ausdruck der großen Klassenkämpfe bilden, da fallen sie sicher in den Bereich des ausmassenden Geschlechts. Es liegt in der Natur der Jugend, daß sie die allgemeinen großen Ideale zu bereichern, die ihre Zeit erschaffen; sie können nicht anders als lebhaften Anteil nehmen an dem, was ihre Väter gewaltig bewirkt. Dass die Jugend in dieser Weise in den großen politischen Kampf hineingezogen wird, beweist, wie tief der Nied ist, der durch die heutige Gesellschaft geht. Es stehen sich nicht einfach zwei politische Theorien gegenüber, sondern zwei Klassen, beide zu fest organisierten Armen zusammengefäßt, welche ihre ganze Macht immer starrmer zusammenfügend. Keine jungen Männer lieber ins Gefängnis wanderten, als eine Geldstrafe

gliedert sich ihre eigene Jugend an und bemüht sich, in die jungen Herzen ihre eigenen Grundanschauungen zu gießen. In der bürgerlichen Welt war das erst möglich, seitdem sie selbst ganz für die nationalistisch-imperialistische Politik gewonnen war und deren Ziele ihr als neue Ideale zum Bewußtsein gekommen waren. Der Jungdeutschlandbund ist der Ausdruck dieser Konzentration aller Kräfte der bürgerlichen Welt, auch der Jugend, in dem Dienst der imperialistischen Ziele.

Daher ist es ganz richtig, daß dieser Bund für die Kinder klassenbewußter Proletarier gar keine Gefahr bedeutet; er ist zunächst eine Zusammenfassung der ganzen bürgerlichen Jugend. Gerade deshalb aber muß die proletarische Jugendbewegung gegen ihn einen energischen Kampf führen, um alle proletarischen Elemente, die aus Einfalt, Gleichgültigkeit oder Unwissenheit sich von ihm mitreißen lassen könnten, von ihm fernzuhalten und sie sich selbst anzugliedern. Es ist derselbe Kampf, den das Proletariat überhaupt gegen die unter der Fahne des Imperialismus konzentrierte bürgerliche Welt führt und der vor allem in Aufklärung und Organisation besteht.

In diesem Kampf der Jugend ringen die Ideale der beiden feindlichen Klassen miteinander; in ihrer Wirkung auf die Jugend, die das Heimeln noch nicht versteht, muß das innere Wesen dieser Ideale am stärksten hervortreten. Und was sehen wir? Abstrakt betrachtet sollte und könnte die bürgerliche Jugend das Studium der Natur und die Liebe zum heimatlichen Boden im Wandern pflegen; in der Praxis hört man nur Klagen darüber, wie sie wie Indianer in den Wäldern und alten Ruinen hausen und alles zerstören. Ihr "Patriotismus" tritt fast nur in der Form blödäugiger Trommelns und kindischer Kriegsspiele auf. In der Geistlosigkeit und der Röhre, die in der Praxis jener Jugend hervortreten, zeigt sich am klarsten, wie die neuen imperialistischen Ideale der modernen Bourgeoisie äußerlich gewaltätig und barbarisch, innerlich hohl und leer sind. Dagegen wird auch die einfachste Praxis der proletarischen Jugendbewegung durch die Herrlichkeit der Ideale des Sozialismus, die sie innerlich durchdringen, emporgehoben. In der freien Natur und dem Heimatboden drücken sieht das heranwachsende Arbeitergeschlecht sein einfloriges Erbe, das es zuerst lernen lernt, um es nachher mit Leidenschaft erobern zu wollen; in Kursus und Sport, in ernstem Studium und in gemeinsamem Spiel sucht es sich Körperkraft und Geistesfrische, Wissen und Tüchtigkeit zu verschaffen, die es braucht, um den Sozialismus zu et-kämpfen.

Der Kampf gegen die bürgerliche Jugendbewegung, im oben erwähnten Sinne geführt, gibt der proletarischen Jugendbewegung neue Anregung und eine breitere gesinnendere Kraft, als ihr aus den einfachen Bildungsbestrebungen oder aus dem einseitigen Widerstand gegen behördliche Unterdrückung erwachsen könnte. Dabei wird sie das, was sie in Gegenfah zum Jungdeutschlandbund sieht, naturgemäß immer stärker hervorheben und entwickeln. Gegen den beschränkten Patriotismus wird sie die Internationalität pflegen; je mehr jener militarisiert wird, um so stärker muß ein kräftiger Antimilitarismus, muß Klarheit über und Feindschaft gegen allen Militarismus unsre Jugendbewegung erfüllen. Die innere Kraft unserer Ideale, die in der Praxis der Jugendbewegung äußerlich auftritt, ist dabei die große Werke Kraft, die sie großzieht und zu einem wichtigen Gliede der gesamten Arbeiterbewegung machen wird.

Im Kampf gegen die Arbeiterturnvereine.

In Buchholz im Erzgebirge besteht ein Arbeiterturnverein, an dessen Turnstunden auch junge Leute teilnehmen, die die Fortbildungsschule noch besuchen müssen. Da die körperliche Erziehung der Arbeiterjugend durch einen Verein, welcher nicht in häuslicher Schweizwedelei seine Lebensaufgabe erblickt, oben ein Dorn im Auge ist, so mußten Mittel und Wege gefunden werden, diese ungünstige Tätigkeit der Freien Turner zu verhindern.

Man glaubte das damit erreichen zu können, indem man eine Art Polizeiverordnung fabrizierte, die gleichzeitig eine Schulverordnung sein sollte und folgenden Wortlaut hatte:

"Es wird hiermit bestimmt, daß Fortbildungsschüler die Mitgliedschaft in dem in Buchholz bestehenden Arbeiterturnverein Bormärkis oder in einem andern der Freien Turnerschaft angehörenden Turnverein, sowie jede Verhüllung in diesen Vereinen verboten ist."

Zu widerhandelnde werden mit Geld bis zu 100 M. oder mit Haft bis zu 10 Tagen bestraft.

Buchholz, den 28. Juni 1911.

Der Schulausschuß zu Buchholz. Der Stadtrat als Polizeibehörde Hofmann, Vorsteher. Hofmann, Bürgermeister.

Vorsteherliche Schlußordnung bestimmt für die Fortbildungsschule zu Buchholz wird hierdurch genehmigt.

Die Bezirksschulinspektion für Buchholz.

Der Königl. Bezirksschulinspektor Hofmann, Buchholz.

Schulbehörde und Polizeibehörde wirken also einträchtiglich miteinander und auch die hohe Bezirksschulinspektion gab ihren Segen dazu.

Sowit ganz gut, wenn — wenn wir nämlich in einem ganz absolutistisch registrierten Staatswesen leben, wo auch der Nachwächter als ein Vertreter göttgewollter Autorität gelten würde. So aber gibt es Leute, die diese Verordnung nicht nur auf ihre formalen Mängel kritisieren, sondern sogar behaupten, daß die ganze Verordnung eine fundamentale Ungefehltheit darstellt und die Verfasser derselben noch nicht einmal die Elementarkenntnisse strafprozeßualer Rechtsgrundsätze inne haben.

Noch schreckender zeigt sich jedoch in der Anwendung dieser ungefehligen Verordnung. Es heißt in der Verordnung: "Zu widerhandelnde werden mit Geld bis zu 100 M. oder mit Haft bestraft." Nach gesundem Menschenverstand davorstehen nur die in der Verordnung genannten Fortbildungsschüler sein und wenn deren Vergehen nachgewiesen wäre und die Verordnung rechtsgültig wäre, nur diese bestraft werden. So konsequent ist allerdings eine sächsische Behörde nicht oben nicht mehr.

Man hatte es falscher einmal mit den geschicklich anlässigen Schuldisziplinarstrafen in Form von Karton versucht und dabei seinen Erfolg erzielt. Arbeiterkinder flüchten eben heute keinen Popanz mehr; da mußten schärfere Mittel angewendet werden und man kam zur Verordnung mit Geldstrafen. Damit gedachte man die Armuten zu trennen, denen jeder Groschen ein Stück Lebensexistenz bedeutet. Da aber wiederum zu befürchten stand, daß die beiden jungen Männer lieber ins Gefängnis wanderten, als eine Geldstrafe

zu zahlen, so versiel man auf die grandiose Idee, nicht die Kinder, sondern die Eltern zu bestrafen, damit diese so eine Art Zwangs-erziehung mit völkerlichem Ansch und Stockprüfung etablieren sollten. Doch auch dieser Zweck ist nicht erreicht worden, sondern die Arbeiter-eltern protestieren mit aller Entschiedenheit sowohl gegen die Ge-schädigung als auch gegen das Attentat auf ihr Erziehungs-recht.

Zu einer gerechtlichen Verhandlung konnte es nicht kommen, da der Einspruch gegen die Strafverfügung erst am letzten Tage der Verhandlungskraft nach 6 Uhr abends beim Amtsgericht einginge, so daß, weil schon Beschäftigt war, der Eingang für den kommenden Tag registriert wurde.

Daraufhin versuchten es die Eltern mit einer Beschwerde bei der Bezirksschulinspektion und dann beim Ministerium für Kultus und Unterricht.

Die Antwort des Kultusministeriums ist geradezu klassisch, so daß wir es nicht unterlassen wollen, die Deutlichkeit von der Weisheit und Unparteilichkeit des Spruches zu unterstreichen. Zum besseren Verständnis drucken wir die eingereichte Beschwerde ab und lassen dann erst die Antwort des Kultusministers folgen.

Buchholz, den 2. September 1912.

An das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, Dresden.

Unterzeichnet vom Stadtrat zu Buchholz eine Geldstrafe von 3 M. erlassen worden, weil sie gebuhlt hatten, daß ihre Kinder, die noch Fortbildungsschüler sind, dem Arbeiterturnverein zu Buchholz angehören und sich in diesem betätigt hätten. Angebliches Vergehen gegen die Bekanntmachung des Schulvorstandes und Stadtrates zu Buchholz vom 28. Juni 1911.

Die gegen die verfügten Strafen eingelegten Einsprüche sind deshalb verworfen worden, weil die Einspruchskraft um einen Tag überschritten worden sei. Eine an die Räume der Bezirksschulinspektion zu Arnaberg gerichtete Beschwerde bestagt, daß eine Bestrafung der Eltern überhaupt rechtsgültig sei, da sich die angezogene Verordnung, die ein Nachtrag zur dortigen Schulordnung ist, nur gegen die Fortbildungsschüler richtet und daß die Verordnung auch deshalb für ungültig zu erklären ist, weil das Verbot nur gegen einen bestimmten Verein gerichtet ist.

Gleichfalls ist gerügt worden, daß die Verhängung einer Geldstrafe nur nach dem § 5, Abs. 4 und 6 möglich wäre, welche Strafbestimmungen aber nur gegen Eltern zulässig sind, die sich eines eigenmächtigen Einschreitens gegen die Disziplinarmaßnahmen der Lehrer oder gegen die Ordnung der Schule schuldig machen.

Diese Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen worden, weil die achtgerichtliche Entscheidung auf den Einspruch erfolgt sei und die Strafverfügungen formell rechtsgültig geworden seien.

Es wird auch wiederholt behauptet, daß die angebliche Verordnung der Eltern ein Verstoß gegen die Disziplinarbestimmungen der Schule sei und mit Geldstrafe belegt werden könnte. Auch sei nach § 17 des Reichsvereinssches ein Einschreiten der Behörde berechtigt.

Auch hier ist der Verweis auf die Verwechslung von Polizeirecht und Schulrecht erheben wir hiermit die Beschwerde

und beantragen, daß

1. eine Bestrafung der Eltern nach der Bekanntmachung vom 28. Juni 1911 überhaupt ungültig ist;
2. die Bekanntmachung vom 28. Juni 1911 ungültig ist;
3. zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen auf Grund der Verordnung von 1874 und vom 12. November 1904 ein solcher Nachtrag zur Fortschulordnung überhaupt zulässig und in welcher Weise die Feststellung des Tatbestandes zu erfolgen hat.

Grußde.

Zu 1. Die Bekanntmachung des Schulvorstandes zu Buchholz lautet:

"Es wird hiermit bestimmt, daß Fortbildungsschüler in dem in Buchholz bestehenden Arbeiterturnverein Bormärkis oder in einem andern der Freien Turnerschaft angehörenden Turnverein verboten ist,

Zu widerhandelnde werden mit Geldstrafe bis zu 100 M. oder mit Haft bis zu 10 Tagen bestraft.

Der Schulausschuß.

Zu widerhandelnde können nach rechtlichen Begriffen in diesem Falle nur die Fortbildungsschüler sein, und wenn die Verordnung zu Recht besteht, könnten auch nur diese bestraft werden.

Eine Geldstrafe gegen diese wäre aber ungültig, da in der Verordnung vom 4. November 1878 die Strafmittel gegen Fortbildungsschüler aufgestellt sind und Geldstrafen nur bei schulhaften Verstößen der Schule verfügt werden können.

Daraus ergibt sich, daß der zweite Teil der Verordnung über das Strafmittel ungültig ist. Aber auch der erste Teil der Bekanntmachung vom 28. Juni 1911 ist ungefährlich.

Nach der Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 12. November 1904, die Erteilung von Turnunterricht an Schulkindern durch Vereine betreffend, besteht keine ausreichende Veranlassung, diesen Unterricht allgemein zu verbieten. Es sollen aber die Schulvorstände die Fähigkeit haben, durch einen Nachtrag zur Fortschulordnung den Schulkindern die Teilnahme an dem Turnunterricht der Vereine zu untersagen und gegen Zu widerhandelnde mit den Mitteln der Schulzucht vorzugehen, aber, wenn dabei die Erziehungspflichtigen ein Verhältnis trifft, auf Grund von § 5, Abs. 6 des Reichsvereinssches Strafantrag bei der Bezirksschulinspektion zu stellen.

Das Verbot kann auch auf Grund von § 4 der Verordnung vom 4. November 1878 auf die Fortbildungsschüler ausgedehnt werden, wenn deren Teilnahme am Turnunterricht der Vereine nachweislich einen nachteiligen Einfluß auf die Schulerziehung ausübt.

Aus dieser Verordnung geht hervor, daß immer nur die Zu widerhandelnden mit den Schulzuchtmitteln bestraft werden können. Das wesentlichste dieser Verordnung ist, daß zur Voraussetzung eines Verbotes gegen die Fortbildungsschüler der Nachweis geführt werden muß, daß die Teilnahme am Turnunterricht eines Vereins nachteilig auf die Schulerziehung wirkt.

Dieser Nachweis ist nicht erbracht. Es ist aber auch von Vereinern allgemein die Rebe und nicht von bestimmten Vereinen.

Turnunterricht ist Turnunterricht und um solchen kann es sich nur in der ministeriellen Verordnung handeln.

An der ministeriellen Verordnung ist aber auch ausgeführt, daß bei Vergehen gegen den § 5, Abs. 6 des Reichsvereinssches Strafantrag bei der Bezirksschulinspektion gestellt werden muss und diese nur über eine Verstrafung in solchem Falle entscheiden kann.

Zu 2. Die Bekanntmachung zu dem unter dieser Bisser gestellten Verlangen ist in Vorstehendem gegeben.

Ergebnis!

Die Antwort des Kultusministers.

Nr. C. 2108a/12. Dresden, den 26. April 1913.

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat in der Annahme, daß zu den bisher getroffenen allgemeinen Strafgerichtlichen Urteilen betreffs der Schulzucht bei Fortbildungsschülern in neuerer Zeit noch weitere hinzufügt im besonderen sich erreichende Entscheidungen der Obergerichte ersehen würden, die Entschließung über die vorliegende Sache bisher ausgesetzt,